

2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2011 (GVBl. I S. 292), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 13.12.2013 folgenden 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

Artikel 1

§ 26 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
 - a) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,40 Euro
 - b) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 1,69 Euro
- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 2,40 Euro bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr ermittelt vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstromes der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

Artikel 2

§ 38 wird wie folgt neu gefasst:

§ Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag tritt am 1.1.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im 1. Nachtrag der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Karben vom 7.12.2012 neu gefasste Regelung des § 26 Abs. 1 und 2 EWS außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Karben, den 13.12.2013

[Dienstsiegel]

Der Magistrat der Stadt Karben
Rahn
Bürgermeister

Abdruck in dem Amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt,
der „Wetterauer Zeitung“ Ausgabe Bad Vilbel/Karben vom 28.12.2013
